



Vorsorgewerk der parparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz, Bern

Antrag auf Barauszahlung von Pensionskassenguthaben

Arbeitgeber:

Mitglied-Nr.:

1. Personalien der zu versichernden Person

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Strasse, PLZ und Ort:

Geschlecht: ☐ weiblich ☐ männlich

Zivilstand:

Sozialversicherungs-Nr.:

2. Barauszahlungsgrund

Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen ist die Barauszahlung von Pensionskassenguthaben vor der Pensionierung nur in Ausnahmefällen möglich:

- ☐ Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb
- ☐ Die Freizügigkeitsleistung beträgt weniger als ein Arbeitnehmer-Jahresbeitrag (vgl. Versicherungsausweis)
- ☐ Endgültiges Verlassen der Schweiz (Auszahlung erfolgt erst nach definitiver Ausreise)
- ☐ Niederlassung in einem EU-/EFTA-Staat
- ☐ Niederlassung in keinem EU-/EFTA-Staat

Beachten Sie hierzu das Merkblatt "Barauszahlung bei Ausreise in ein Land der EU bzw. EFTA".

3. Zahlungsadresse

Wir bitten Sie zu beachten, dass bei der Pensionskasse kein Bargeld abgeholt werden kann.

Postcheckkonto:		Bankkonto:	
Inhaber:			
Bank:		Ort:	
Clearing-No:		IBAN:	

4. Der Versicherte bestätigt in den letzten 3 Jahren keinen Einkauf in die Pensionskasse getätigt zu haben*.

☐ Ja ☐ Nein

Ort und Datum:

Unterschrift versicherte Person:

Unterschrift des Ehegatten / Lebenspartners:

**Stempel/Unterschrift der beglaubigenden
Amtsstelle/ Notar** (zwingend nötig bei Ehegatten
bzw. eingetragene Partner)

* Hinweis:

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge bezogen werden. Diese Einschränkung bezieht sich nicht auf den Einkauf einer Vorsorgelücke aufgrund einer Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

Das Bundesgericht hat mit diversen Urteilen entschieden, dass nicht nur die eingekauften Leistungen, sondern das gesamte Altersguthaben aus steuerrechtlicher Sicht drei Jahre lang für den Kapitalbezug gesperrt bleibt. Dies gilt für sämtliche Kapitalbezüge (Alterskapital, WEF-Vorbezug, Barauszahlung). Wird dennoch in der Frist von drei Jahren nach einem Einkauf ein Kapitalbezug getätigt, so ist mit erheblichen Steuerfolgen zu rechnen.

Aus steuerlicher Sicht empfiehlt es sich deshalb, nach einem Einkauf während drei Jahren keine Kapitalbezüge zu tätigen und die Angelegenheit vorgängig mit der zuständigen Steuerbehörde zu besprechen.

Diesem Formular sind beizulegen

- | | |
|---|--|
| Lediger Antragsteller: | - aktueller Auszug des Zivilstandsregisters |
| Verheiratet / eingetragene Partnerschaft: | - Der Antrag muss vom Ehegatten / eingetragenen Partner mitunterzeichnet werden |
| Geschiedener Antragsteller/ Antragsteller in aufgelöster Partnerschaft: | - aktueller Auszug des Zivilstandsregisters
- Kopie des Scheidungsurteils resp. der gerichtlichen Auflösung |
| Bei endgültigem Verlassen der Schweiz: | - Abmeldebestätigung der Schweizer Einwohnerkontrolle (Kopie)
- Bestätigung der Versteuerung der Freizügigkeitsleistung in der Schweiz. Ansonsten wird die Quellensteuer vor der Auszahlung abgezogen
- Wohnsitzbestätigung der Einwohnergemeinde im Ausland |
| Bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit: | - Amtliche Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse über den erfolgten Anschluss als Selbständigerwerbende(r) im Haupterwerb |
| Grenzgänger: | - Grenzgängerbewilligung durch amtliche Stelle stornieren lassen |
| Bankkonto im Ausland: | - Bankbeleg bzw. Einzahlungsschein |